

Wahlordnung

des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V. (LJV) hat aufgrund § 13 Absatz 3 seiner Satzung am 18.03.2026 folgende Wahlordnung beschlossen:

Präambel

Diese Wahlordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem LJV. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Wahlordnung können nur von der Landesversammlung des LJV beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Wahlordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 1 Definitionen

Im Sinne dieser Wahlordnung ist:

1. Wahl: eine Entscheidung über Personalfragen,
2. Abstimmung: eine Entscheidung über Sachfragen.
3. Offene Abstimmung: eine Wahl oder Abstimmung, bei der die Stimmabgabe der stimmberechtigten Mitglieder für jeden ersichtlich ist.
4. Geheime Abstimmung: eine Wahl oder Abstimmung, bei der die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder diesen nicht zugeordnet werden können.
5. Virtuelle Abstimmung: eine Wahl oder eine Abstimmung im Rahmen einer Online- oder Hybridversammlung durch virtuell teilnehmende Mitglieder mittels elektronischer Kommunikation.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Für die Vorbereitung und Organisation der Wahlen und Abstimmungen ist das Präsidium verantwortlich. Es kann die dafür notwendigen Aufgaben an den Geschäftsführenden Vorstand (GV) und die Geschäftsstelle delegieren.
- (2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.
Wahlen für Organe des Vereins, Abstimmungen über Satzungsänderungen

und Anträge, bei denen den Mitgliedern die Möglichkeit der Fernwahl zu geben ist, sind immer geheim durchzuführen. Ein Antrag auf geheime Wahlen kann jeder Wahlberechtigte stellen. Wenn zehn Prozent der Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen, wird geheim gewählt.

- (3) Werden Stimmzettel verwendet, müssen sie für den jeweiligen Wahlgang einheitlich sein. Bei geheimen Abstimmungen müssen Stimmzettel verwendet werden. Die bei virtuellen Abstimmungen und Online-Fernwahlen zum Einsatz kommenden Formulare müssen den jeweiligen Stimmzetteln entsprechen. Das Ergebnis einer geheimen virtuellen Abstimmung oder Online-Fernwahl soll sämtliche abgegebenen Stimmen in anonymisierter Form, jedoch unter Angabe des jeweiligen Abstimmungsverhaltens sowie des Ergebnisses der Abstimmung enthalten.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der jeweiligen Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (5) Für geheime Wahlen und Abstimmungen sind Wahlurnen zu verwenden, soweit nicht per Abstimmungssoftware abgestimmt wird. Das Ergebnis von virtuellen Abstimmungen und Online-Fernwahlen soll erst nach Auszählung der per Brief-Fernwahl und der physisch vor Ort abgegebenen Stimmen eingesehen und festgestellt werden.
- (6) Für offene Wahlen und Abstimmungen werden Stimmkarten an die stimmberechtigten Präsenz-Mitglieder (Delegierte) ausgegeben.
- (7) Die Landesversammlung kann auf Antrag des Präsidiums während des Versammlungsverlaufs durch Beschluss mit einfacher Mehrheit von den Regelung dieser Wahlordnung abweichen.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen durch die Landesversammlung wählt diese einen Wahlvorstand. Die Amtszeit des Wahlvorstands beginnt mit seiner Wahl und endet mit eigentlichen Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Mitglied des Wahlvorstands können alle Mitglieder des LJV sein, die nicht selbst für eine der durchzuführenden Wahlen kandidieren und nicht Beschäftigte des Vereins sind. Die Mitglieder des Wahlvorstands bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Wahlvorstands.

- (3) Dem Wahlvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- das Sicherstellen der Einhaltung der Grundsätze demokratischer Abstimmungen und Wahlen, insbesondere bei geheimen Abstimmungen und Wahlen
 - das Entgegennehmen der Stimmzettel und des Ergebnisses der geheimen virtuellen Wahlen
 - das Auszählen der Stimmen
 - die Feststellung der abgegebenen, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidierenden bzw. den Antrag entfallenen Stimmen und des daraus resultierenden Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses.
- Die Auszählung der Stimmen ist für alle anwesenden Mitglieder frei zugänglich.
- (4) Der Wahlvorstand fertigt ein Protokoll über alle durchgeführten Wahlen und Abstimmungen an, das von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird veröffentlicht.

§ 4 Wahlen durch die Landesversammlung

- (1) In getrennten Wahlgängen werden gewählt:
- der Präsident
 - die zwei Vizepräsidenten
 - der Schatzmeister
 - drei weitere Mitglieder
 - die Kassenprüfer
 - der Mitglieder des Disziplinar- und Disziplinarberufungsausschusses.
- Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl.
- (2) Gibt es nur eine Bewerbung für ein Amt, ist die Abgabe von Ja- und Nein-Stimmen für diese Kandidatur vorzusehen. Gewählt ist in diesem Falle, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (3) Gibt es für ein Präsidiumsamt mehr als einen Kandidierenden, hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme pro Wahlgang. Die Kandidierenden sind in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens auf dem Stimmzettel aufzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidierender diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den zwei Kandidierenden statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Kandidaten entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstands zu ziehende Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Gewählt ist bei der Stichwahl, wer

die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

- (4) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt im Jahresturnus versetzt, so dass jedes Jahr nur ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Die Wahl des Stellvertreters erfolgt alle 2 Jahre.
- (5) Im Falle von Nachwahlen bei frühzeitigem Ausscheiden erfolgt die Wahl immer für die Restdauer der zum Zeitpunkt der Wahl vorgesehenen Amtszeit der ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieder bzw. Kassenprüfer.

§ 5 Abstimmungen

- (1) Abstimmungsfragen müssen so gestellt werden, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.
- (2) Alle Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden, außer es ist in der Satzung anders bestimmt. Ein Antrag gilt dabei als angenommen, wenn die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen höher ist als die Anzahl der abgegebenen Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Analog gilt dies für Abstimmungen bei denen die Satzung qualifizierte Mehrheiten verlangt.
- (3) Offene Abstimmungen werden durch die Versammlungsleitung durchgeführt. Sie kann einzelne anwesende Mitglieder als Auszählhilfen bestimmen.

§ 6 Aufbewahrung der abgegebenen Stimmzettel

- (1) Die abgegebenen Stimmzettel und geheimer Abstimmungen, einschließlich des Ergebnisses der virtuellen Abstimmungen, sind so lange aufzubewahren bzw. zu speichern, bis das Protokoll rechtskräftig geworden ist. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Stimmzettel zu vernichten.
- (2) Die Stimmzettel einschließlich des Ergebnisses der virtuellen Abstimmungen, sind so aufzubewahren bzw. zu speichern, dass innerhalb der Aufbewahrungszeit jederzeit eine Neuauszählung der für eine Wahl oder Abstimmung abgegebenen Stimmen möglich ist.
- (3) Die Neuauszählung einer Wahl oder Abstimmung muss erfolgen, wenn innerhalb von sechs Wochen nach einer Landesversammlung mindestens 10% der Mitglieder, die auf der Landesversammlung anwesend waren, dies schriftlich verlangen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung wird durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (2) Diese Wahlordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.